

Presseinformation

9. September 2004

Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe
Telefon: +49 (07 21) 63-1 43 20
Telefax: +49 (07 21) 63-1 26 72
unternehmenskommunikation@enbw.com
www.enbw.com

Glossar

Wichtige Begriffe in der Regulierungsdebatte

Beschleunigungsrichtlinie

Die Beschleunigungsrichtlinie stellt den zweiten Teil des Richtlinienpakets zur Öffnung der Strom- und Gasmärkte dar. Sie präzisierte die Vorgaben der ersten Richtlinie hinsichtlich der Zeiträume, in denen die Märkte geöffnet werden mussten. So muss bis 2007 in allen EU-Staaten der Markt für Energiekunden vollständig geöffnet sein.

Weiterhin macht die Beschleunigungsrichtlinie konkrete Vorgaben zur Sicherstellung des → *diskriminierungsfreien Netzzugangs*. Unter anderem schreibt sie die Benennung einer mit der Regulierung betrauten Instanz vor. Damit wurde der Anstoß für die gegenwärtige Novellierung des → *EnWG* gegeben, die diese Vorgaben in Deutschland umsetzen soll.

Die Umsetzung sollte in allen Mitgliedsstaaten der EU bis zum 1. Juli 2004 erfolgen. Deutschland ist damit überfällig.

Best-Practice-Empfehlungen des BMWA

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BWA) hat gemeinsam mit der Branche und ihren Verbänden sogenannte Best-Practice-Regelungen aufgestellt. Dadurch soll zum Beispiel der Datenaustausch zwischen Netzbetreibern und → *Durchleitungspetenten* normiert werden. Gegenwärtig gibt es unter den fast 1.000 Stromnetzbetreibern in Deutschland zahlreiche verschiedene Datenverarbeitungssysteme. Diese Vielfalt erschwert die Betreuung von Kunden in verschiedenen Netzgebieten erheblich und steigert die Verwaltungskosten.

Die Best-Practice-Regelungen sind nicht verbindlich und werden gegenwärtig nur von einer Minderheit der Netzbetreiber angewandt.

Seite 2

Cost-plus-Regulierung

Cost-plus-Regulierung bezeichnet eine rein kostenbasierte Preisregulierung. Dabei kalkulieren die Unternehmen ihre Kosten nach festen Vorgaben, z. B. anhand eines → *Kalkulationsleitfadens*. Diese Kosten werden verzinst. Aus Kosten und Zins resultiert dann der Netzpreis.

Der regulierenden Instanz verbleibt bei diesem Modell nur eine Missbrauchsaufsicht. Sie kann bei einem Missbrauchsverdacht die Kostenkalkulationen einzelner Netzbetreiber genauer überprüfen und gegebenenfalls korrigieren.

Entscheidender Nachteil einer Cost-plus-Regulierung ist das Fehlen von Effizianzanreizen. Wenn ein Netzbetreiber Kosten reduziert, muss er im entsprechenden Umfang gleichzeitig die Preise reduzieren.

Diskriminierungsfreier Netzzugang für Dritte

Netzbetreiber müssen ihre Netze allen → *Durchleitungspetenten* zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung stellen. Auch → *vertikal integrierte Unternehmen* dürfen Strom aus der eigenen Produktion nicht zu bevorzugten Konditionen durch das eigene Netz leiten.

Der diskriminierungsfreie Netzzugang bildet die Grundlage für Wettbewerb in der leitungsgebundenen Energiewirtschaft. Jedem Stromanbieter muss eine Netznutzung zu fairen Bedingungen möglich sein, um seinen Strom auch durch fremde Netze an Kunden zu liefern. Ein doppelter Ausbau der Netze ist in der Regel unwirtschaftlich.

Durchleitungspetent

Anbieter, der seinen Strom durch ein fremdes Netz leiten will, um einen Kunden zu beliefern.

Energiewirtschaftsgesetz

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bildet den gesetzlichen Rahmen für die Energiewirtschaft in Deutschland. Es wird auch die Grundzüge der kommenden Regulierung festlegen. Die Details verbleiben dann Durchführungsverordnungen.

Seite 3

Ex-ante-Regulierung

Bei einer Ex-ante-Regulierung setzt der Regulierer im Vorfeld die Rahmenbedingungen für den Wettbewerb im Netz. Dazu macht er konkrete Vorgaben, z. B. Preisgrenzen.

Ex-post-Regulierung

Die Ex-post-Regulierung setzt auf eine nachträgliche Aufsicht der Regulierungsinstanz. Sie verzichtet auf die konkrete Vorgabe von Preisgrenzen. Eine Ex-post-Regulierung besteht somit in der Regel aus einer Missbrauchsaufsicht. Der Regulierer beobachtet den Markt und ermittelt im Verdachtsfall gegen einzelne Netzbetreiber.

Kalkulationsleitfaden

Der Kalkulationsleitfaden ist ein zentraler Bestandteil der aktuellen Verbändevereinbarung. Er regelt die Bestimmung der Netzkosten der verschiedenen Netzbetreiber. Damit soll die Vergleichbarkeit der Netzentgelte sichergestellt werden. Der Kalkulationsleitfaden regelt dabei z. B. welche Kosten von Energieunternehmen dem Netzbetrieb zugerechnet werden dürfen und welche nicht.

Natürliches Monopol

In der leitungsgebundenen Energiewirtschaft, also im Strom- und Gasbereich, herrscht ein natürliches Monopol. Ein doppelter Ausbau der Übertragungsnetze ist in den meisten Fällen wirtschaftlich nicht möglich. Jeder Netzbetreiber verfügt damit in seinem Netzbereich über ein Monopol.

Regulierung kann dieses Monopol dennoch mit wettbewerblichen Strukturen versehen, zum Beispiel durch ein Vergleichsmarkt-Prinzip.

Nettosubstanzerhalt/Realkapitalerhalt

Nettosubstanzerhalt und Realkapitalerhalt dienen der Kalkulation der Anschaffungskosten eines Investitionsgutes. Eine solche Kalkulation ist notwendig, um den Anteil der Investitionskosten an den Netzkosten zu bestimmen. Neben dem Anschaffungspreis muss dabei der Wertverlust durch Inflation berücksichtigt werden. Nur bei einer Einrechnung der Inflationsrate steht am Ende der Nutzungsdauer eines Investitionsgutes die ausreichende Menge Kapital für eine Re-Investition zur Verfügung.

Seite 4

So kostete beispielsweise das Basismodell des PKW Golf 1991 19.990 DM, also rund 10.000 Euro. Um eine Re-Investition zu sichern, wäre es nicht ausreichend gewesen, den Kaufpreis über die gesamte Nutzungsdauer abzuschreiben. Für 10.000 Euro ist heute kein gleichwertiger Ersatz möglich. Das vergleichbare Basismodell kostet vielmehr gut 15.000 Euro.

Beide Modelle, Realkapitalerhalt und Nettosubstanzerhalt, berücksichtigen die Inflation in der Kalkulation. Sie unterscheiden sich hinsichtlich der konkreten Inflationsrate, die der Kalkulation zugrunde liegt.

Beim Realkapitalerhalt wird dabei immer mit der allgemeinen Inflationsrate gerechnet. Am Ende des Investitionszeitraums steht dann immer eine der Investitionssumme entsprechende Menge Kapital zur Verfügung. Allerdings ist damit die Re-Investition nicht in jedem Fall gesichert, da die allgemeine Inflationsrate ein Durchschnittswert ist.

So liegt zum Beispiel die Inflationsrate für Transformatoren, ein typisches Investitionsgut im Netzbereich, deutlich unterhalb der allgemeinen Inflation. Bei einer Kalkulation nach Realkapitalerhalt, also auf Grundlage der allgemeinen Inflation, ergebe sich so am Ende der Nutzungsdauer ein deutlich höherer Kapitalbetrag als zur Re-Investition nötig wäre. Bei anderen Gütern wäre auch eine Unterdeckung möglich.

Der Nettosubstanzerhalt berücksichtigt die Tatsache, dass sich die Inflationsraten einzelner Investitionsgüter unterscheiden. Er verwendet stattdessen die produktspezifischen Inflationsraten. Damit steht in jedem Fall genügend Kapital für die Re-Investition zur Verfügung.

Price-Cap

Bei einem Price-Cap gibt der Regulierer einen konkreten Höchstpreis vor. Alle Netzbetreiber dürfen dann Netzentgelte nur bis maximal in Höhe des Price-Caps erheben.

Regulierungsbehörde

Die → *Beschleunigungsrichtlinie* schreibt die Einrichtung einer Instanz für die Regulierung der leitungsgebundenen Energiemärkte vor. In Deutschland sollen dazu die Kompetenzen der bestehenden Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post auf den Bereich der Strom- und Gaswirtschaft erweitert werden.

Die Regulierungsbehörde soll auf Basis des EnWG und einer entsprechenden Durchführungsverordnung den diskriminierungsfreien Netzzugang sicherstellen.

Seite 5

Dazu kann sie z. B. direkte Preisvorgaben geben, Missbrauchsaufsicht betreiben oder den Datenaustausch innerhalb der Branche normieren.

Im derzeitigen Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des → *EnWG* werden die genauen Wirkungsmechanismen sowie die Eingriffstiefe der Regulierungsbehörde definiert.

Strukturklassen

Um die Vergleichbarkeit der verschiedenen Stromnetze zu gewährleisten, sieht die aktuelle Verbändevereinbarung eine Einteilung in sogenannte Strukturklassen vor. Damit wird die Verbändevereinbarung der Tatsache gerecht, dass die Netzkosten je nach Versorgungsgebiet variieren. So ist beispielsweise die Versorgung einer dünn besiedelten Bergregion deutlich teurer als die eines dicht besiedelten Ballungsraumes.

Die Kosten der Netzbetreiber werden daher nur innerhalb der Strukturklassen miteinander verglichen.

Verbändevereinbarung

Die Verbändevereinbarung Strom II Plus regelt in Deutschland derzeit die Modalitäten des diskriminierungsfreien Netzzugangs. Im Unterschied zu den anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union setzte die Bundesregierung bei der Umsetzung der ersten Richtlinie der EU nicht auf eine Regulierungsbehörde. Stattdessen einigten sich die beteiligten Verbände auf eine brancheninterne Regelung.

Grundlage der Verbändevereinbarung ist eine Cost-plus-Regulierung. Dazu definiert sie einen Kalkulationsleitfaden, der eine einheitliche Kalkulation der Netzentgelte sicherstellen soll.

Die hohen Netzentgelte und die geringen Wechselraten im deutschen Strommarkt geben derzeit einen deutlichen Hinweis, dass die Verbändevereinbarung keinen ausreichenden Anstoß für die Etablierung von Wettbewerb gegeben hat.

Vergleichsmarkt-Prinzip

Das Vergleichsmarkt-Prinzip ist ein Modell, um wettbewerbliche Strukturen im natürlichen Monopol der Übertragungsnetze zu schaffen. Dabei werden verschiedene Netzbetreiber anhand ihrer Preise oder ihrer Kosten verglichen. Aus diesem Vergleich ermittelt der Regulierer eine Obergrenze für die Netzpreise, die er den Marktteilnehmern dann verbindlich vorschreibt.

Seite 6

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, ein Vergleichsmarkt-Prinzip zur Missbrauchsaufsicht zu nutzen. Dann müssen sich Netzbetreiber mit vergleichsweise hohen Netzentgelten vor einer Überprüfungsinstanz rechtfertigen.

Ein Problem liegt darin, die einzelnen Netzkosten vergleichbar zu machen, da sich die Beschaffenheit der Netze und damit auch die anfallenden Kosten erheblich unterscheiden.

Vertikal integrierte Unternehmen

Unternehmen, die über alle Wertschöpfungsstufen der Energiewirtschaft verfügen, sind vertikal integriert. Dazu gehören Kraftwerke (Produktion), Übertragungsnetze in den verschiedenen Spannungsstufen sowie die Endverteilstufe beim Kunden inklusive einer Vertriebsstruktur.